



Workshop – Fotos im Internet

21. April 2016

Mag. Alexander Marktler
Datenschutzbeauftragter der Diözese Linz



Medien & Grundrechte

Spannungsverhältnis zwischen...

- **Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 13 StGG)**
„Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.“

„Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“
- **Grundrecht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK)**
„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.“



Kommunikationsfreiheit

- Das Recht, seine Meinung frei zu äußern.
- Das Recht auf Empfang und Weitergabe von Nachrichten und Ideen.
- Der Schutz journalistischer Quellen.
- Recherchefreiheit in Bezug auf öffentlich zugängliche Quellen.
- **Zensurverbot**

=> Interessensabwägung zwischen Pressefreiheit und Privatsphäre (Persönlichkeitsrecht)!



3 Blickwinkel - Überschneidungen

- **Recht am eigenen Bild**
 - > § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
 - > Focus liegt in der Abbildung der **Person**
- **Datenschutzrecht**
 - > Datenschutzgesetz (DSG 2000)
 - > Focus liegt in der Abbildung der **Person**
 - > Daten (Bilder) nicht an Dritte übermitteln
- **Medienrecht**
 - > Mediengesetz (MedienG)
 - > Focus liegt in der Dokumentation von **Ereignissen**

Betroffener (Abgebildeter)

SCHUTZ

- allgemeiner Schutz der Privat- und Intimsphäre
- Achtung des Privat- und Familienlebens
- Persönlichkeitsschutz

VERLETZUNG

- berechtigter (schutzwürdiger) Interessen allgemein
- schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen
- des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Die Privatsphäre von Personen ist durch Medienberichterstattung besonderen Gefahren ausgesetzt: sobald eine Person aus einem Bericht heraus **identifizierbar** ist, besteht die Gefahr, dass sie in ihren Rechten verletzt wird.



Recht am eigenen Bild (I)

„Bildnisschutz“ (§ 78 Absatz 1 UrhG)

*„Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, **wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten** oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen **verletzt würden.**“*

- Persönlichkeitsrecht: dient dem Schutz der menschlichen Person -> schützt den Abgebildeten, nicht den Fotografen!
- Der Abgebildete muss **erkennbar** sein (nicht nur Portraits).
- Der Bildnisschutz ist ein Interessenschutz (ideelle und materielle) für abgebildete Personen, kein Schutz gegen Bildaufnahmen an sich!
- Die Auslegung des „Rechts am eigenen Bild“ ist **sehr streng!**



Recht am eigenen Bild (II)

- Berechtigte Interessen können verletzt werden durch **Bloßstellung, Entwürdigung, Klischees, Herabsetzung** oder **Preisgabe des Privatlebens (der Intimsphäre)**, jedenfalls aber durch Verwendung zu **Werbezwecken** (können auch pfarrliche Aktivitäten/Veranstaltungen sein -> immer eine Zustimmung nötig).
- Auch der Begleittext und das Gesamtbild sind zu berücksichtigen – auf den **Kontext** und den **Zusammenhang** kommt es an!
- **Massen-Fotos:** es kommt **nicht** auf die Anzahl der abgebildeten Personen an („Märchen der 5“), sondern auf die Erkennbarkeit!
- **Grundsätzlich** empfiehlt es sich, von zu fotografierenden Personen eine **Einverständniserklärung** zur Veröffentlichung des Fotos einzuholen – diese Zustimmung kann auch stillschweigend erteilt werden, z.B. wenn sich jemand bei einer Veranstaltung bewusst fotografieren lässt.



Recht am eigenen Bild (III)

- Öffentliches Interesse vs. persönliche Rechte
- Zulässig ist die Veröffentlichung aber dann, wenn ein **überwiegendes Veröffentlichungsinteresse** besteht oder der **Abgebildete zugestimmt hat**. Das Interesse der Allgemeinheit darf aber nicht auf **Neugier** und **Sensationslust** beruhen, sondern muss durch ein **echtes Informationsbedürfnis** gerechtfertigt sein.
- Selbst bei **Personen des öffentlichen Lebens** oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildveröffentlichung nicht schrankenlos zulässig - zu **Werbezwecken** unzulässig.
- Bei Verletzung schutzwürdiger Interessen **zivilrechtliche Ansprüche** (Unterlassung, Beseitigung, ev. Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, Recht auf Gegendarstellung)

Datenschutzrecht (I)

Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Absatz 1 DSGVO 2000)

*„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, **soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht**. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem **Geheimhaltungsanspruch** nicht zugänglich sind.“*

§ 8 und § 9 DSGVO 2000 regeln, wann **schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen** bei der Verwendung von Daten **nicht** verletzt sind (z.B. bei Zustimmung, berechtigten Interessen Dritter).



Datenschutzrecht (II)

- gespeicherte Daten, Daten aus Datenanwendungen
- Fotos = personenbezogene Daten -> die Identität des Betroffenen ist bestimmt oder bestimmbar
- Daten von Personen über ihre **religiöse Überzeugung** = sensible Daten -> besonders schutzwürdig!
- Veröffentlichung (u.a. im Internet) von Daten = Übermittlung an die Öffentlichkeit
- **Eine solche Veröffentlichung ist ohne besondere Rechtsgrundlage (z.B. der Zustimmung des Betroffenen) nicht zulässig!**

Medienrecht (I)

Persönlichkeitsschutz lt. MedienG

§ 6: Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 7: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

*„Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, **ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen**, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.“*

Der „höchstpersönliche Lebensbereich“ erfasst nicht das gesamte Privat- oder Familienleben eines Menschen, sondern „jene Angelegenheiten, deren Kenntnissnahme durch Außenstehende die persönliche Integrität in besonderem Maße berührt“.



Medienrecht (II)

Erfordernis der Zustimmung weniger streng bei:

- **Personen der Zeitgeschichte („Prominente“):** gilt nur bei im öffentlichen Raum aufgenommenen Abbildungen! Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Bischof, Mitglieder des PGR) müssen grundsätzlich eher damit rechnen, dass ihr öffentliches Handeln auf Fotos abgebildet und später veröffentlicht wird.
- **Öffentlichen „Versammlungen“:** erlaubt ist die Veröffentlichung von Bildern von öffentlichen Veranstaltungen, Prozessionen, Aufmärschen, Straßenfesten, Demonstrationen etc. -> Bilder von diesen Vorgängen dürfen dabei grundsätzlich nicht gezielt **einzelne Personen** hervorheben, sondern müssen **das Gesamtgeschehen dokumentieren** (ansonsten gilt auch hier der Bildnisschutz: wird z.B. ein Teilnehmer eines Pfarrfestes in unvorteilhafter Pose/betrunken abgebildet, kann sein Recht am eigenen Bild verletzt sein).
- **Konkludente (schlüssige) Zustimmung (§ 7 Abs. 2 Z 3 MedienG):** erlaubt sind Veröffentlichungen dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die anwesende(n) Person(en) darüber Bescheid weiß (wissen), dass hier für den Zweck der Berichterstattung fotografiert wird (bewusstes „in Pose setzen“, Kopfnicken).



Medienrecht (III)

- **Aktuelle Berichterstattung:**
erlaubt sind Veröffentlichungen von Bildern im Zusammenhang mit einer **aktuellen Berichterstattung** über das Ereignis, z.B. bei einem Vortrag, einer Versammlung, einer Veranstaltung. Vorsicht ist aber geboten, wenn ein Foto in einem **anderen als den ursprünglichen Zusammenhang** gestellt wird. Ein Foto darf also nicht für die Illustration eines anderen Artikels verwendet werden, der nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Ereignis steht – ansonsten Zustimmung nötig!
- **Personen sind „bloßes Beiwerk“ eines Motivs:** erlaubt ist das Fotografieren von Straßenzügen, Hausfassaden, öffentlichen Plätzen – Menschen, die sich zufällig darauf befinden, gelten als „Beiwerk“ und müssen nicht extra befragt werden. Die Grenze ist aber dann überschritten, wenn die dargestellte Person klar zu erkennen ist oder im Mittelpunkt des Bildes steht.



Exkurs1: Identitätsschutz

§ 7a MedienG: Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

- Der Identitätsschutz ist in Österreich die Ausnahme, nicht die Regel!
- Das Gesetz schützt die Identität von **Opfern einer Straftat** und von einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtiger oder deswegen verurteilter Personen („**Verdächtigten**“ und „**Verurteilten**“). Die Preisgabe der Identität ist aber nur dann unzulässig, so man dadurch deren **schutzwürdige Interessen** verletzt. Der Identitätsschutz ist ein **Persönlichkeitsrecht**.
- Wenn **überwiegende Interessen der Öffentlichkeit** an der Veröffentlichung der Identität bestehen, ist deren Preisgabe zulässig aber nur wenn der **Identität als solcher ein besonderer Informationswert** zukommt, darf sie preisgegeben werden. Daher darf etwa über die Verwicklung von Politikern in Straftaten zumeist identifizierend berichtet werden.
- Geschützt ist die Identität einer Person. Dazu zählen zunächst der **Name und das Bild**, aber auch alle anderen Angaben, die zum **Bekanntwerden** einer Person in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis führen können („Bilder mit Balken“).



Exkurs2: „Panoramafreiheit“ (Straßenbildfreiheit)

- § 54 UrhG: „Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste“
- Abs. 1 Z 5: Einschränkung des Urheberrechts für jedermann
- Fotografieren und veröffentlichen von urheberrechtlich geschützten Werken (Gebäuden, Kunstwerken) im öffentlichen Raum, ohne dass hierfür der Urheber des Werkes um Erlaubnis ersucht werden muss.
- Die Panoramafreiheit endet, wenn sich der Fotograf auf **Privatbesitz** aufhält (Achtung z.B. bei Tierparks)!
- Es ist auch nicht erlaubt, Fotos von Kunstwerken zu machen und diese dann als eigenes Werk in Druckwerken zu verwenden, z.B. für die Gestaltung von Titelseiten – in diesen Fällen ist zur Sicherheit die Zustimmung des Künstlers einzuholen. Ausnahmen bilden Kunstwerke, die **dauerhaft im öffentlichen Raum** aufgestellt sind oder **(tages-)aktuelle Berichte** über vorübergehend gezeigte Kunstwerke.

Kirchlicher Bereich – „sensibel“

- Daten über die religiöse Überzeugung sind sensible Daten laut DSGVO -> das Veröffentlichen von Bildern also, die Personen bei der Ausübung einer religiösen Tätigkeit zeigen, könnte somit berechnigte Geheimhaltungsinteressen verletzen -> immer Zustimmung nötig!
- Es kann auch ein berechtigtes Interesse darstellen, wenn jemand nicht in einem kirchlichen Medium abgebildet sein möchte.
- strengere Trennung Veröffentlichung im Pfarrblatt und Internet empfehlenswert
- Ist das Ziel eines Fotos, dass darauf **bestimmte Personen** (also nicht „die Menge“) abgebildet werden und werden in der Bildunterschrift auch noch deren Namen genannt (Gruppenfoto der Erstkommunionkinder, Firmlinge, etc.), ist vor der Veröffentlichung **jedenfalls eine Zustimmung** der Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter einzuholen. Generell gilt bei **öffentlichen Veranstaltungen** ein weniger strenger Maßstab als bei nicht öffentlichen Veranstaltungen (wer z.B. zu einer Kirchweihe geht, muss eher damit rechnen, dass er auf einem Foto dieser Feierlichkeit veröffentlicht wird, während die Teilnehmenden an einer Bibelrunde das wohl nicht müssen).



Kurz und bündig:

- Es empfiehlt sich, vor jeder Veröffentlichung zu überlegen, ob ein objektiver Grund gegen diese sprechen könnte - im Zweifel darüber, ob eine Veröffentlichung zulässig ist oder nicht, das Bild NICHT verwenden!
- Je besser erkennbar ein Mensch auf dem Foto ist, desto eher besteht die Gefahr, dass die Aufnahme seine Privatsphäre berührt.
- Im Zweifelsfall ist **stets die Zustimmung** der abgebildeten Person(en) bzw. deren Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Besondere Vorsicht ist bei abgebildeten Kindern geboten!
- Möchte ich, dass mein (eigenes) Kind oder ich selbst so dargestellt wird oder werde?
- Wirft das Foto ein negatives Licht auf den/die Abgebildete(n)?
- Könnte ihr/ihm die Abbildung unangenehm sein?

Fazit

=> Vor der Veröffentlichung von Fotos mit erkennbaren Personen sollte nach Möglichkeit deren Zustimmung eingeholt werden. Ist das im konkreten Fall nicht machbar, so ist bei der Wahl des Motivs (Person und Situation) sowie der Begleittexte Vorsicht geboten. Fotos "prominenter" Personen bzw. Aufnahmen im öffentlichen Bereich sind grundsätzlich risikoärmer, aber auch hier gibt es Grenzen. Im Zweifel sollte daher die Wahl auf ein neutrales Foto fallen, denn ein Gerichtsverfahren erzeugt außer Kosten auch negative Publicity.